

# Fortsetzungsbegehren

---

Das Fortsetzungsbegehren ist beim zuständigen Betreibungsamt am Wohnsitz bzw. Sitz des Schuldners einzureichen (Art. 46 SchKG). Das Begehren kann frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner gestellt werden, hat aber innerhalb eines Jahres seit der Zustellung zu erfolgen (Art. 88 SchKG).

Folgende Dokumente sind dem Fortsetzungsbegehren gegebenenfalls beizulegen:

- Doppel des Zahlungsbefehls, sofern der Zahlungsbefehl nicht durch das Betreibungsamt Oberbüren ausgestellt worden ist.
- Gerichtliche Entscheide (inkl. eventueller Rechtskraftbescheinigung) über die Beseitigung des Rechtsvorschlags, sofern der Schuldner einen solchen erhoben hat.
- Verlustschein im Original, sofern die Forderung auf einem solchen beruht.

Anfallende Gebühren werden durch Rechnung erhoben. In besonderen Fällen kann ein Kostenvorschuss verlangt werden.

Weitere Erläuterungen dazu finden Sie ebenfalls auf der 2. Seite des Formulars.

Fortsetzungsbegehren

---

## **Zuständige Abteilung:**

Betreibungsamt